

Satzung des Fördervereins der Realschule plus Kell am See

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen „Förderverein der Realschule plus Kell am See“ und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist 54427 Kell am See, Schulstraße 12

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist, die Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Kell am See in ihrer Bildung und Entwicklung durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern und zu unterstützen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern/Lehrerinnen und Schülern/Schülerinnen sowie Förderern
2. die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler/innen dienen sowie die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler/innen in Einzelfällen,
3. die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten,
4. die Pflege des Kontakts zwischen Eltern und Lehrkräften,
5. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
6. die Förderung wissenschaftlicher, kultureller, sozialer und sportlicher Aktivitäten und
7. die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
8. die Beschaffung der geeigneten Mittel zur Umsetzung der Punkte 1-7.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins sind nicht an die Mitgliedschaft gebunden; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Das Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Zuschüsse und dergleichen ist nach Abzug der anfallenden Kosten ausschließlich und unmittelbar nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu verwenden.

(6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Kalenderjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können alle volljährigen, natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule befürworten.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Das Ausscheiden des Schülers aus dem Schulverhältnis automatisch für seine Eltern, es sei denn, es wird anderes gewünscht.

b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.

c) Wenn der jährlich fällige Mitgliedsbeitrag mehr als dreizehn Monate seit der letzten Einzahlung oder nach der Beitrittserklärung innerhalb eines Monats nicht geleistet wurde.

d) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

e) Tod.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 18 € pro Jahr und ist mit Datum der Beitrittserklärung erstmalig fällig.

Alternativ kann dieser von jedem Mitglied selbst erhöht werden.

Der Beitrag wird zum 01.01. jeden Jahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Diese ist mit dem Beitritt in den Verein zu erteilen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Beitrag fällig.

Auf Wunsch kann ab einem Mitgliedsbeitrag von 30 € eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren Verhinderung durch ihren/seinen Stellvertreter/in einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (schriftlich oder auf elektronischem Wege per Email) hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Person, die ihn kraft seines Amtes angehört,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein,
- c) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Berichte der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder mindestens ein Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt.

(6) Änderungen dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.

(7) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für einen rechtsgültigen Beschluss genügen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft des Amtes.

A. Gewählte Mitglieder sind

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) die/der Schatzmeister/in und
- d) die/der Schriftführer/in.

B. Mitglieder kraft des Amtes sind

a) die/der Leiter/in der Realschule plus Kell am See

b) die/der Vorsitzende des Schulleiternbeirats der Realschule plus Kell am See

(2) Die unter Aa) bis Ad) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die unter Ba) und Bb) genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/in im Amt vertreten lassen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in. Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das vorhandene Vermögen an die Realschule plus Kell am See über, die es ausschließlich satzungsgemäß verwenden darf.

§ 10 Sonstiges

Diese Satzung wurde am XX.XX.2022 beschlossen.